

Verhütung von Unfällen und Gesundheitsschäden bei Reinigungspersonal

Reinigungspersonal arbeitet in allen Branchen und an allen Arbeitsplätzen, von Hotels bis zu Krankenhäusern, von Industriebetrieben bis zu landwirtschaftlichen Betrieben. Es arbeitet drinnen und draußen, auch in öffentlichen Bereichen. Reinigungspersonal arbeitet oft nachts oder in den frühen Morgenstunden, gelegentlich allein. Es findet sich in allen Einrichtungen, und die Arbeit, die es verrichtet, ist wichtig.¹

Reinigungspersonal kann entweder direkt angestellt sein und in den Räumlichkeiten des Arbeitgebers arbeiten oder die Arbeit an einer Stätte verrichten, die von Dritten geleitet wird. Es kann von öffentlichen Einrichtungen oder Privatunternehmen angestellt oder selbstständig sein. Es kann auch bei einem Reinigungsunternehmen angestellt sein und im Laufe einer Woche an verschiedenen Orten arbeiten. Unabhängig von der Art der Anstellung ist das Reinigungsgeschäft eine Milliardenindustrie, in der in ganz Europa Millionen von Arbeitnehmern angestellt sind.

Der Großteil des Reinigungspersonals ist weiblich und arbeitet in Teilzeit. Ein erheblicher Anteil der Arbeitnehmer stammt aus ethnischen Minderheiten.² Die Fluktuation ist im Allgemeinen hoch, was an einem hohen Maß befristeter Arbeit und befristeter Verträge mit kurzer Laufzeit liegt.³ Angesichts dieser demographischen und Beschäftigungsmodelle ist die Gewährleistung der Sicherheit und Gesundheit von Reinigungspersonal schwierig.

Über diesen E-Fact

Reinigungspersonal wird am besten über eine Aufgabe und nicht über einen Sektor oder eine Gruppe definiert. Übliche Aufgaben sind die Reinigung von Oberflächen – Wischen, Abstauben, Staubsaugen, Bohnern von Böden und Arbeitsoberflächen – und routinemäßige Haushaltsführung. Reinigungsarbeiten können zwar auch Aufgaben wie Fenster- und Straßenreinigung umfassen, dieser E-Fact beschäftigt sich jedoch schwerpunktmäßig mit der Prävention von Schäden bei bezahlten Arbeitnehmern, die allgemeine Reinigungsarbeiten vornehmen.

Mit diesem E-Fact sollen Arbeitgeber, Aufsichtsführende, Arbeitnehmer und ihre Vertreter, insbesondere in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), über die Gefahren im Zusammenhang mit der Reinigung aufgeklärt und darüber informiert werden, wie Schäden beim Reinigungspersonal vorgebeugt werden kann. Es ist darauf hinzuweisen, dass es angesichts der



Verhütung von Unfällen und Gesundheitsschäden bei Reinigungspersonal

Tatsache, dass Reinigungspersonal an den verschiedensten Arten von Arbeitsplätzen beschäftigt ist, nicht möglich ist, alle Aspekte abzudecken. Die Leser sollten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen in ihrem Mitgliedstaat prüfen und im Zweifelsfall bei zuständigen Stellen weitere Unterstützung erbeten.

Gefahren und Gefährdungen für Reinigungspersonal

Die Gefahren und Gefährdungen, denen Reinigungspersonal ausgesetzt ist, variieren in Abhängigkeit vom zu reinigenden Arbeitsplatz. Von der Art des Arbeitsplatzes hängt ab,

- welche Abfälle gehandhabt werden, zum Beispiel Holzstaub von Zimmereien oder Blut in Krankenhäusern;
- welche Oberflächen gereinigt werden, zum Beispiel Betonböden in Industriegebäuden oder polierte Steinböden in Bürofoyers;
- welche Substanzen für die Reinigung verwendet werden, zum Beispiel Bleich- oder Lösungsmittel;
- welche Arbeitsmittel für die Reinigung verwendet werden.

Für Reinigungspersonal bestehen folgende Gefahren:

- Unfälle durch Ausrutschen, Stolpern und Stürze, insbesondere bei der Durchführung von „Nassarbeiten“;
- Muskel-Skelett-Erkrankungen (MSE) durch sich wiederholende Bewegungen oder manuelle Handhabungen;
- Kontakt mit gefährlichen Substanzen, entweder durch die zu beseitigenden Abfälle oder die Substanz, die für die Reinigung verwendet wird;
- Schäden durch psychosoziale Ereignisse wie arbeitsbedingter Stress, Schikane (Mobbing) und Gewalt;
- Unfälle, an denen Arbeitsmittel beteiligt sind, wie das Einklemmen von Fingern in Maschinen oder ein elektrischer Schlag;
- Arbeitszeiten wie Schichtarbeit oder lange Arbeitszeiten.

Es liegt in der Verantwortung des Arbeitgebers des Reinigungspersonals, eventuelle Gefahrenquellen festzustellen und zu beurteilen und vorbeugende Maßnahmen zur Vorbeugung von Schäden oder, wenn dies nicht möglich ist, zur Verringerung der Gefahr des Auftretens von Schäden zu treffen. Dieser Prozess wird als „Gefährdungsbeurteilung“ bezeichnet.

Gefährdungsbeurteilung für Reinigungspersonal

Das Ziel der Gefährdungsbeurteilung ist die Ermittlung aller Gefährdungen, durch die Arbeitnehmer Schaden nehmen können, und der Einsatz wirksamer Maßnahmen zu ihrem Schutz. Um das Reinigungspersonal vor Unfällen und



Verhütung von Unfällen und Gesundheitsschäden bei Reinigungspersonal

Gesundheitsschäden zu schützen, muss der Arbeitgeber am gesamten Arbeitsplatz vorbeugende und einschreitende Maßnahmen treffen.

Arbeitgeber haben eine gesetzliche Verpflichtung zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit ihrer Arbeitskräfte. Der Arbeitgeber muss die Risiken für die Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz prüfen und dann die Standards der Sicherheit und Gesundheit für alle Arbeitnehmer (und alle anderen Personen), die geschädigt werden könnten, verbessern. Wenn Arbeitnehmer von zwei Arbeitgebern zusammenarbeiten, müssen die Arbeitgeber die Arbeit koordinieren.

Eine gute Gefährdungsbeurteilung zusammen mit dem Eigentümer oder Betreiber der zu reinigenden Stätten sollte daher die Grundlage für die Wahl von Arbeits- und Reinigungsmitteln und persönlichen Schutzmaßnahmen, die Schulung der Arbeitskräfte und die Organisation der Arbeit bilden. Sie sollte alle Standardarbeiten einschließen und berücksichtigen, wie die Arbeit tatsächlich unter allen Umständen durchgeführt wird. Um zu gewährleisten, dass jeder Aspekt der Arbeit berücksichtigt wird, sollten die Arbeitnehmer in den Gefährdungsbeurteilungsprozess mit einbezogen werden.

Denken Sie daran:

- Eine Gefahr kann alles sein, Arbeitsstoffe, -mittel, -methoden oder -praktiken, was potenziell Schaden verursachen kann.
- Eine Gefährdung ist die mehr oder weniger große Möglichkeit, dass jemand durch die Gefahr geschädigt werden kann.

Die Leitlinien, die während des gesamten Verfahrens der Gefährdungsbeurteilung beachtet werden sollten, lassen sich in mehrere Schritte unterteilen.

Schritt 1: Ermittlung der Gefahren und der gefährdeten Personen

Erkennen der potenziellen Gefahrenquellen am Arbeitsplatz und Ermittlung der potenziell gefährdeten Personen. Aufgrund der Verschiedenartigkeit von Reinigungsaktivitäten können hier nur Kerngefahren aufgeführt werden. Für die Gefährdungsbeurteilung ist es jedoch von entscheidender Bedeutung, an jedem Arbeitsplatz die Gefahren auszumachen, die für die Arbeitnehmer besonders gefährlich sein können.

Zu den Kerngefahren zählen:

- Ausrutschen, Stolpern und Stürze aufgrund nasser Oberflächen oder herumliegender Kabel;
- gefährliche Substanzen: Reinigungsmittel, aber auch Substanzen, die aus den Betriebsstätten stammen, zum Beispiel Stäube;
- biologische Gefahren durch infektiöses Material und Staubsaugen, zum Beispiel Milbenallergene;



Verhütung von Unfällen und Gesundheitsschäden bei Reinigungspersonal

- Arbeitsmittel: entweder die zu reinigende Arbeitsausrüstung oder die zur Reinigung verwendete Ausstattung;
- MSE durch sich wiederholende Bewegungen und manuelle Handhabungen, was durch ein hohes Durchschnittsalter des Reinigungspersonals noch verschlimmert wird;
- Arbeitsbedingungen bei Nassarbeiten;
- Arbeit allein an isolierten Arbeitsplätzen: Notausgänge prüfen;
- psychosoziale Ereignisse wie Gewalt, sexuelle Belästigung oder Schikane;
- Arbeitsabläufe: Arbeitsintensivierung und Arbeitsorganisation.

Wenn der Arbeitgeber sein Reinigungspersonal an andere Arbeitsplätze schickt, besteht die Notwendigkeit der Zusammenarbeit zwischen den Arbeitgebern, um zu gewährleisten, dass alle Arbeitnehmer während der Reinigungsaktivitäten geschützt sind, nicht nur die Reinigungskraft, die am Arbeitsplatz eines anderen Arbeitgebers arbeitet, sondern auch, um zu verhindern, dass Arbeitnehmer durch die Tätigkeiten der Reinigungskräfte geschädigt werden.

Schritt 2: Bewertung von Gefährdungen und Setzen von Prioritäten

Bewertung der vorhandenen Gefährdungen (nach Schwere, Wahrscheinlichkeit usw.) und Festlegung der Priorität nach Wichtigkeit. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass sämtliche Arbeiten zur Beseitigung und Vermeidung von Gefährdungen Vorrang haben.

Die Bewertung von Risiken ist der nächste Schritt des Prozesses. Nach der Beurteilung der Gefährdungen müssen Maßnahmen zu deren Kontrolle gemäß der gegebenen Hierarchie umgesetzt werden.

Schritt 3: Entscheidung über präventive Maßnahmen

Ermittlung der geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung oder Kontrolle der Gefährdungen. Präventive Maßnahmen sollten unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen in Betracht gezogen werden. Wenn möglich sollte die Gefährdung beseitigt werden, zum Beispiel durch:

- Ersetzen von Nassreinigung durch Trockenreinigungsmethoden, um die Rutschgefahr zu beseitigen;
- Einsatz batteriebetriebener Ausstattung, um die Gefahr des Stolperns über herumliegende Kabel zu beseitigen.

Ist dies nicht möglich, sollte eine Gefahr durch etwas weniger Gefährliches ersetzt werden. Dies kann zum Beispiel folgendermaßen geschehen:

- Ersetzen aggressiver Reinigungsmittel durch weniger aggressive Reinigungsmittel;
- Ersetzen manueller Schrubber durch motorisierte Schrubber, um das Risiko von MSE zu senken.



Verhütung von Unfällen und Gesundheitsschäden bei Reinigungspersonal

Es sollten kollektive Maßnahmen umgesetzt werden, individueller persönlicher Schutz sollte nur als letzter Ausweg verwendet werden, wenn der Gefährdung durch andere Mittel nicht vorgebeugt bzw. diese nicht durch andere Maßnahmen kontrolliert werden kann.

Schritt 4: Ergreifen von Maßnahmen

Einführung der Präventions- und Schutzmaßnahmen über einen Maßnahmenkatalog (vermutlich lassen sich nicht alle Probleme sofort lösen) und Festlegung, wer was und wann tut, wann eine Aufgabe fertigzustellen ist, und Festlegung der Mittel, die zur Umsetzung der Maßnahmen vorgesehen sind.

Strategien zur Prävention und Intervention sollten auf Firmenebene beginnen, damit alle Arbeitskräfte geschützt werden. Beispiele für Interventionsstrategien auf Firmenebene sind:

- Aufklärung und Schulung für das Heben und Handhaben von Produkten und Ausstattung;
- Gewährleistung, dass alle Substanzen, die vom Reinigungspersonal verwendet werden, korrekt gekennzeichnet sind, dass das Reinigungspersonal ausreichend über die sichere Verwendung von Substanzen aufgeklärt und entsprechend geschult wurde und dass eine persönliche Schutzausrüstung und Kleidung bereitgestellt werden, wenn dies erforderlich ist;
- Besorgung aller Sicherheitsdatenblätter der Hersteller für jedes Produkt und Gewährleistung, dass die Reinigungskräfte die Risiken und Kontrollmaßnahmen für die verschiedenen Reinigungsmittel verstehen;
- Organisation regelmäßiger Tests und Untersuchungen elektrischer Geräte, um damit zusammenhängende elektrische Gefahren auszuschalten, zum Beispiel mit elektrischen Kabeln, die auf nassen Böden liegen;
- Aufklärung und Schulung des Reinigungspersonals über Brandgefahren, Vorsichtsmaßnahmen und Evakuierung bei Feuer sowie Überprüfung der Feuerschutzsysteme in den Arbeitszeiten des Reinigungspersonals, damit dieses in der Lage ist, das Geräusch des Alarms in Notfällen zu erkennen; dies sollte in jeder zu reinigenden Betriebsstätte erfolgen;
- Bereitstellung von rutschfesten Schuhen oder Empfehlung/Aufforderung zum Tragen einer bestimmten Art von rutschfesten Schuhen, vorzugsweise ein elektrischer Isolator wie Gummi;
- Bereitstellung schriftlicher Arbeitsanweisungen zu bevorzugten und validierten Arbeitspraktiken;
- Erstellung von Wartungsanweisungen für das Arbeitsmaterial des Reinigungspersonals; zum Beispiel Prüfung und Wartung von Putzwagen und mechanischen Hebevorrichtungen;



Verhütung von Unfällen und Gesundheitsschäden bei Reinigungspersonal

- Auswahl von Bodenreinigungsmitteln, die beim Reinigen keine Rutschgefahr hervorrufen;
- Gewährleistung, dass die Kunden während der Reinigung eine angemessene Beleuchtung und Belüftung bereitstellen, wenn die Reinigung außerhalb der Geschäftszeiten erfolgt;
- Gewährleistung, dass Müllverdichter nur von geschultem Personal verwendet werden;
- Vermeidung von Glasreinigern, Teppichfleckentfernern und Allzweckreinigern auf Butoxyethanolbasis, WC-Reinigern mit Salzsäure oder Phosphorsäure, Natriumhydroxid (zur Beseitigung starker ölig und fettiger Verunreinigungen) und Produkten auf Ethanolaminbasis wie Abbeizmittel und Entfetter für Fußbodenlack.

Den Arbeitnehmern sollten die Gefährdungen und die entsprechenden Schutzmaßnahmen vermittelt werden. Wichtig ist auch, darauf zu achten, dass bei der Eindämmung einer Gefährdung nicht eine neue geschaffen wird.

Schritt 5: Überwachung und Überprüfung

Die Gefährdungsbeurteilung sollte einer regelmäßigen Überprüfung unterzogen werden, um sicherzustellen, dass sie immer auf dem neuesten Stand ist. Bei Eintritt von wesentlichen Änderungen in der Organisation oder infolge der Ergebnisse einer Untersuchung zu einem Arbeitsunfall oder einem „Beinaheunfall“ ist sie zu überarbeiten.

Sobald präventive Maßnahmen eingeführt sind, sollten sie geprüft werden, um zu gewährleisten, dass sie richtig funktionieren. Aufsichtsführende sind in der besten Position, um darauf zu achten, dass die Kontrollmaßnahmen täglich ihren Sinn erfüllen.

Einige Arbeitnehmer haben je nach Status, Mitgliedstaat oder Gefährdung, denen sie ausgesetzt sind, ein Anrecht auf Gesundheitsüberwachung.

Gesetzliche Anforderungen und strategische Maßnahmen

In europäischen Richtlinien sind Mindeststandards zum Schutz der Arbeitnehmer festgelegt. Diese wurden in nationales Recht umgesetzt. Die wichtigste dieser Richtlinien ist die Arbeitsschutzrahmenrichtlinie (89/391/EWG), in der die Gefährdungsbeurteilung und eine Hierarchie von präventiven Maßnahmen, die der Arbeitgeber einhalten muss, dargelegt sind. Einige der wichtigsten Richtlinien sind am Ende dieses Dokuments aufgelistet. Gehen Sie mit Ihren nationalen Behörden durch, welche rechtliche Regelung gilt; Richtlinien setzen Mindeststandards – Ihr Mitgliedstaat hat möglicherweise strengere Anforderungen.

Viele Normen wie ISO- und CEN-Normen können sich auch auf Reinigungspersonal beziehen. Sie geben detaillierte technische Informationen



Verhütung von Unfällen und Gesundheitsschäden bei Reinigungspersonal

zur Organisation von Arbeitsplätzen und zu Arbeitsmitteln, so etwa die Normen zur Schwingungsexposition.

Arbeitsplatzlösungen

Reinigung am Tage

Reinigungsarbeiten erfolgen oft in Teilzeit und zu unsozialen Zeiten am frühen Morgen, abends oder nachts. Antisoziale Arbeitszeiten und unregelmäßige Schichtarbeit können oft zu einer erhöhten Gefährdung für Reinigungspersonal führen (zum Beispiel dadurch, dass man eine Person allein nachts arbeiten lässt). Wie in einigen Mitgliedstaaten gezeigt wurde, muss Reinigen nicht zu unsozialen Zeiten erfolgen, und dort, wo die Reinigung am Tage eingeführt wurde, berichtete man über positive Auswirkungen nicht nur für die Reinigungskräfte, sondern auch für das Kundenunternehmen, zum Beispiel in Form einer rascheren Reaktion auf Verschüttetes.^v

Innovative Arbeit

Reinigen gilt als Beschäftigung mit geringem Ansehen. Zu dieser weit verbreiteten Ansicht können viele Faktoren beitragen. Einer davon ist, dass oft die traditionellsten Arbeitsmethoden und Geräte verwendet werden. Die Verbesserung des ergonomischen Designs geht tendenziell mit der Einführung neuer, ausgeklügelter und systematischerer Arbeitsmethoden, Ausstattung und Maschinen einher. Damit kann die Arbeit für mehr Arbeitnehmer interessant werden. Die Verbesserung des Images von Putzen als Beschäftigung und der Arbeitszufriedenheit könnte über eine gesündere verbesserte Qualitätsarbeit zu einer erhöhten Produktivität führen.

Informationsquellen

Im Internet finden sich zahlreiche nützliche Informationen über Reinigungskräfte, ihre Arbeit und Gesundheit. Nachstehend eine Auswahl:

Online-Informationen

- Bena, A., Mamo, A., Marinacci, C., Pasqualini, O., Tomaino, A., Costa, G., 'Infortuni ripetuti, rischio per professioni in Italia negli anni novanta' (Risk of repeated injuries by economic activity in Italy in the 1990's), *Med Lav*, 96, Suppl pp. 116-126, 2005, Italian, <http://www.dors.it/alleg/0201/09-bena.pdf>
- European Agency for Safety and Health at Work, *Accident prevention in practice* ISBN 92-95007-34-4, 2001, <http://osha.europa.eu/publications/reports/103/>
- European Federation of Cleaning Industries, *Health & Safety in the office cleaning sector*. <http://www.feni.be/index.php?id=19&L=0>



Verhütung von Unfällen und Gesundheitsschäden bei Reinigungspersonal

- Gamperiene, M., Nygård, J., Sandanger, I., Wærsted, M., Bruusgaard, D., 'The impact of psychosocial and organizational working conditions on the mental health of female cleaning personnel in Norway', *J Occup Med Toxicol.*, 1(1), Nov 2006, <http://www.occup-med.com/content/1/1/24>
- GMB: Britain's General Union, *Health and Safety for cleaners: A GMB guide.* <http://www.gmb.org.uk/Templates/PublicationItems.asp?NodeID=91047>
- Health & Safety Executive, *Caring for cleaners. Guidance and case studies on how to prevent musculoskeletal disorders*, HSG234, ISBN 0-7176-2682-2 <http://www.hse.gov.uk/press/2003/e03078.htm>
- Health & Safety Executive, *Safe use of cleaning chemicals in the hospitality industry.* <http://www.hse.gov.uk/pubns/cais22.pdf>
- Hoods, V., Buckle, P., Haisman, M., *Musculoskeletal health of cleaners*, Robens Centre for Health Ergonomics, University of Surrey, 1999, http://www.hse.gov.uk/research/crr_pdf/1999/CRR99215.pdf
- Huth, Elke, *Arbeitsfelder: Arbeits- und Gesundheitsschutz in der Reinigung, Reinigungs- und Hygiene – Technik, Facility Management*, <http://www.bewegungs-abc.de/haupt.htm>
- Instituto Sindical de Trabajo, Ambiente y Salud, *Fichas internacionales de datos de seguridad.* <http://www.istas.net/webistas/abreenlace.asp?idenlace=1570>
- Scherzer, T., Rugulies, R., Krause, N., 'Work-related pain and injury and barriers to workers' compensation among Las Vegas hotel room cleaners', *Am J Public Health*, 95(3), Mar 2005, pp. 483-488, <http://www.pubmedcentral.nih.gov/articlerender.fcgi?artid=1449206>
- Union Network International, *Health and Safety in the office cleaning sector – European manual for employees*, 2000. http://www.union-network.org/UNIsite/Sectors/Property_Services/Cleaning/CleaningManual.htm

Gedruckte Veröffentlichungen

- Flyvholm, M., Mygind, K., Sell, L., Jensen, A., Jepsen, K., 'A randomised controlled intervention study on prevention of work related skin problems among gut cleaners in swine slaughterhouses', *Occup Environ Med.*, 62(9), Sep 2005, pp. 642-649.
- Gamperiene, M., Nygård, J., Brage, S., Bjerkedal, T., Bruusgaard, D., 'Duration of employment is not a predictor of disability of cleaners: a longitudinal study', *Scand J Public Health*, 31(1), 2003, pp. 63-68.
- Kumar, R., Chaikumarn, M., Lundberg, J., 'Participatory ergonomics and an evaluation of a low-cost improvement effect on cleaners' working posture', *Int J Occup Saf Ergon.*, 11(2), 2005, pp. 203-210.
- Laursen, B., Sjøgaard, K., Sjøgaard, G., 'Biomechanical model predicting electromyographic activity in three shoulder muscles from



Verhütung von Unfällen und Gesundheitsschäden bei Reinigungspersonal

- 3D kinematics and external forces during cleaning work', *Clin Biomech (Bristol, Avon)*, Volume 18, Issue 4, May 2003 May, pp. 287-295.
- Massin, N., Hecht, G., Ambroise, D., Héry, M., Toamain, J., Hubert, G., Dorotte, M., Bianchi, B., 'Respiratory symptoms and bronchial responsiveness among cleaning and disinfecting workers in the food industry', *Occup Environ Med.*, 64(2), Feb 2007, pp. 75-81.
 - Mondelli, M., et al., 'Carpal tunnel syndrome and ulnar neuropathy at the elbow in floor cleaners', *Neurophysiol Clin.*, 36(4), Jul-Aug 2006, pp. 245-53.
 - Zock, J., et al., 'Asthma risk, cleaning activities and use of specific cleaning products among Spanish indoor cleaners', *Scand J Work Environ Health.*, 27(1), Feb 2001, pp. 76-81.

Normen

- **EN 14253:2003** Mechanische Schwingungen - Messung und rechnerische Ermittlung der Einwirkung von Ganzkörper-Schwingungen auf den Menschen am Arbeitsplatz im Hinblick auf seine Gesundheit - Praxisgerechte Anleitung.
- **ISO 2631:2001** Mechanische Schwingungen und Stöße - Bewertung der Einwirkung von Ganzkörper-Schwingungen auf den Menschen.
- **ISO 5349:1986** Mechanische Schwingungen - Leitfaden zur Messung und Beurteilung der Einwirkung von Schwingungen auf das Hand-Arm-System des Menschen.
- **ISO 5805:1997** Mechanische Schwingungen und Stöße - Schwingungseinwirkung auf den Menschen - Begriffe.
- **ISO 8662:1988** Handgehaltene motorbetriebene Maschinen - Messung mechanischer Schwingungen am Handgriff.
- **EN ISO 20643** Mechanische Schwingungen - Handgehaltene und handgeführte Maschinen - Grundsätzliches Vorgehen bei der Ermittlung der Schwingungsemission (**ISO/DIS 20643:2002**).

Einschlägige Richtlinien

- 2000/54/EG vom 18.09.2000 Biologische Arbeitsstoffe - Ziel dieser Richtlinie ist die Festlegung von Mindestanforderungen, um Arbeitnehmern, die am Arbeitsplatz biologischen Substanzen ausgesetzt sind, ein höheres Maß an Sicherheit und Gesundheitsschutz zu bieten.
- 2002/44/EG vom 25.06.2002 Physikalische Einwirkungen (Vibrationen) - Exposition von Arbeitnehmern gegenüber den Risiken durch Schwingungen.
- 89/391/EWG vom 12.06.1989 Rahmenrichtlinie - diese allgemeine Richtlinie zur Einführung von Maßnahmen zur Förderung von Verbesserungen der Sicherheit und Gesundheit von Arbeitnehmern verpflichtet Arbeitgeber, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen,



Verhütung von Unfällen und Gesundheitsschäden bei Reinigungspersonal

um die Sicherheit und Gesundheit von Arbeitnehmern in jedem Aspekt ihrer Arbeit zu gewährleisten.

- 89/654/EWG vom 30.11.1989 Arbeitsplatzrichtlinie – betrifft die Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz an bereits bestehenden Arbeitsplätzen und an Arbeitsplätzen, an denen erstmalig gearbeitet wird. Diese Anforderungen werden umfassend in den Anhängen dieser Richtlinie beschrieben.
- 89/655/EWG vom 30.11.1989 Arbeitsmittelrichtlinie – legt Vorschriften für die Benutzung von Arbeitsmitteln wie Werkzeug und Maschinen fest.
- 89/656/EWG vom 30.11.1989 Persönliche Schutzausrüstungsrichtlinie – die gesamte persönliche Schutzausrüstung muss ergonomischen Anforderungen und dem Gesundheitszustand des Arbeitnehmers Rechnung tragen und dem Träger nach etwaig erforderlicher Anpassung passen.
- 90/269/EWG vom 29.05.1990 Manuelle Handhabung von Lasten – die Notwendigkeit der manuellen Handhabung von Lasten sollte vermieden werden, andernfalls sollten die Handhabung organisiert und die Arbeitnehmer angemessen geschult werden.
- 91/383/EWG vom 25.06.1991 Zeit- und Leiharbeitnehmer – Ziel ist die Implementierung zusätzlicher Bestimmungen, um zu gewährleisten, dass Arbeitnehmer mit befristetem oder Leiharbeitsverhältnis das gleiche Schutzniveau wie die anderen Arbeitnehmer genießen.
- 93/104/EG vom 23.11.1993 Arbeitszeit – Ziel ist die Einführung von Mindestanforderungen, die bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung im Zusammenhang mit der Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer betreffen. Reinigungspersonal sollte gegen unerwünschte Auswirkungen auf die Gesundheit und Sicherheit geschützt werden, die hauptsächlich durch Schicht- oder Nachtarbeit hervorgerufen werden.
- 94/33/EG vom 22.06.1994 Jugendarbeitsschutz – diese Richtlinie verpflichtet den Arbeitgeber zu gewährleisten, dass die Gefährdungen für junge Arbeitnehmer durch Vornahme einer Gefährdungsbeurteilung vor Beginn der Tätigkeit minimiert werden. Es soll außerdem festgestellt werden, ob es für den jungen Menschen unzulässig ist, bestimmte Reinigungstätigkeiten vorzunehmen.
- 98/37/EG vom 22.06.1998 Maschinenrichtlinie – Anforderungen für das Inverkehrbringen von Maschinen zur Benutzung bei der Arbeit.

Literatur

¹ European Federation of Cleaning Industries, *The Cleaning Industry in Europe*, An EFCI Survey Edition 2006 (Data 2003) <http://www.feni.be>

² European Federation of Cleaning Industries, *The Cleaning Industry in Europe*, An EFCI Survey Edition 2006 (Data 2003) <http://www.feni.be>

³ Mormont, M., *Institutional representativeness of trade unions and employers' organisations in the industrial cleaning sector*, Université Catholique de Louvain, Institut des Sciences du Travail, Project number VC/2003/0451, 146 pp. http://www.trav.ucl.ac.be/recherche/pdf/%202002/2001%2012%20LPS_final.pdf

^v Schlese, M., Schramm, F., *Beschäftigungsbedingungen in der Gebäudereinigung*, Berichte der Werkstatt für Organisations- und Personalforschung e.V., Berlin 2004, ISSN 1615-8261.